



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S707.000/0004-IV 3/2016

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302753
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Dascha Uljanov

An das

Bundesministerium für Inneres

Abt. III/1 – Legistik

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2016)

Bezug: BMI-LR 1340/0026-III/1/2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff benannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- **Z 7 bis 9 (§§ 65 Abs. 3, 67 Abs. 1, 77 Abs. 2)**

Nach § 65 Abs. 3 soll eine (schlichte) **erkennungsdienstliche Behandlung** anstelle von bisher nur bei Menschen, die über ihre Identität keine ausreichenden Aussagen machen wollen oder können (zB wegen Hilflosigkeit), sondern grundsätzlich dann zulässig sein, **sofern eine Anknüpfung an andere Umstände nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre**. Dies entspreche laut Erläuterungen bezüglich des ultima-ratio-Gedankens der Bestimmung des § 118 Abs. 2 StPO, der zufolge nur dann erkennungsdienstliche Daten zur Identitätsfeststellung ermittelt werden dürfen, wenn dies hierfür erforderlich ist.

In den Erläuterungen wird allerdings nicht darauf Bezug genommen, dass im Gegensatz zur vorgeschlagenen Regelung in der StPO nicht nur klar geregelt ist, dass eine solche Identitätsfeststellung erforderlich sein muss, sondern zusätzlich lediglich dann zulässig ist, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten (§ 118 Abs. 1 StPO). Eine solche Einschränkung oder Anbindung an konkrete Erfordernisse würde in der vorgeschlagenen Form jedoch künftig in keiner Weise bestehen, was eine enorme Ausweitung des Einsatzes und gegenüber der StPO deutlich niedrigere Voraussetzungen

zur Folge hätte.

Nach § 67 Abs. 1 SPG soll eine erkennungsdienstliche Behandlung, bei der die DNA eines Menschen ermittelt werden soll (**DNA-Untersuchung**) nunmehr nicht nur bei Verdacht einer mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung zulässig sein, sondern darüber hinaus **bei Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (gesamtes 10. Hauptstück StGB, somit unabhängig von der konkreten Strafdrohung)**. Dies sei laut den Erläuterungen aufgrund der Eingriffsintensität derartiger Straftaten gerechtfertigt.

Durch die Änderung träte eine Ausweitung des derzeitigen Anwendungsbereichs (Verdacht einer mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung) auf zusätzlich sämtliche strafbare Handlungen des 10. Hauptstücks des StGB ein, wobei als Begründung in den Erläuterungen die Eingriffsintensität derartiger strafbare Handlungen herangezogen wird.

Diese spiegelt sich allerdings primär bereits in der jeweiligen Strafdrohung wieder, wie sich auch aus dem Rest der Bestimmung ergibt, in dem ansonsten auf mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen abgestellt wird. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ausweitung ist daher – auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen - nicht nachvollziehbar begründet.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass der im April zur Begutachtung versendete Entwurf der **Präventions-Novelle 2016** (Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU –Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden) die Einführung eines neuen § 49d, Gefährderansprache zur Deradikalisierung, vorgesehen hat, sodass bei einer Beschlussfassung auf einen Gleichklang zu achten wäre (z.B. ist in der WZA angeführt, dass derzeit die präventiven Rechtsbelehrungsinstrumente im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) auf die Verhinderung von Gewalt und Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen beschränkt ist).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 06. Juni 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Carmen Prior

Elektronisch gefertigt